

wesentlich ausgeweitet wurden und daß die Forschungs- und Fortbildungsaktivitäten der Universität greifbare Ergebnisse geliefert haben;

2. *nimmt ferner mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die Universität der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit dafür in Frage kommenden Stellen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie mit anderen in Frage kommenden internationalen und nationalen Institutionen intensiviert hat, und bittet sie eindringlich, diese Bemühungen mit aller Kraft fortzusetzen;

3. *empfiehlt*, daß die Universität der Vereinten Nationen ihrer Satzung entsprechend ihre Behandlung dringender, weltweiter Probleme weiterhin ausweiten und zu diesem Zweck die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Universitätszentrums in Tokio weiter stärken sollte;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den im Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen¹¹ geäußerten Stellungnahmen zum Bericht über Bemühungen zur Mittelbeschaffung für die Universität¹², insbesondere von den darin enthaltenen spezifischen Empfehlungen und Vorschlägen;

5. *betont* die Notwendigkeit, den Regierungen, der internationalen akademischen Gemeinschaft und anderen in Frage kommenden internationalen und nationalen Institutionen die Zielsetzungen der Universität der Vereinten Nationen mit den Mitteln des Programms und durch die wirksame Heranziehung ihres in weiterem Ausbau befindlichen internationalen Verbundsystems besser bekannt zu machen und so Impulse für eine stärkere finanzielle Unterstützung der Universität zu geben;

6. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie den Rektor der Universität der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Bemühungen um die verstärkte finanzielle Unterstützung der Universität zu intensivieren;

7. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, von den Leistungen der Universität der Vereinten Nationen in ihren drei Hauptprogrammgebieten Kenntnis zu nehmen und großzügige Beiträge zum Stiftungsfonds der Universität und/oder zu einzelnen Programmen der Universität zu leisten, damit deren wichtige Arbeit weiterhin nennenswerte Fortschritte machen kann.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

35/55 — Errichtung der Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung einer Friedensuniversität gebilligt hat — eines internationalen Spezialinstituts für postgraduale Studien, Forschung und Lehre zur Ausbildung für den Frieden im Rahmen des Systems der Universität der Vereinten Nationen, das der Präsident der Republik Kostarikas in seiner Rede¹³ auf der dreißigsten

¹¹ Ebd., Ziffer 47-52

¹² Vgl. A/34/654

¹³ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 11. Sitzung, Ziffer 106-122

Tagung der Generalversammlung vorgeschlagen und der internationalen Gemeinschaft auf dem Weg über die Vereinten Nationen angeboten hat,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für die Friedensuniversität, die von der Generalversammlung mit derselben Resolution eingesetzt und mit den Vorarbeiten für die Organisation, den Aufbau und die Aufnahme der Tätigkeit der Universität beauftragt wurde¹⁴,

mit erneutem Dank an den Präsidenten und die Regierung Kostarikas für ihren großzügigen Beitrag zur internationalen Verständigung,

mit ihrem Dank an die Kommission für die Friedensuniversität für ihre Arbeit und ihren eingehenden Bericht über die Errichtung der Friedensuniversität,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs mit dessen persönlichen Bemerkungen¹⁵,

1. *billigt* die Errichtung der Friedensuniversität entsprechend dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität und der Satzung der Friedensuniversität, die beide dieser Resolution als Anhang beigelegt sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität innerhalb von zehn Tagen nach seiner Billigung durch die Generalversammlung zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *beschließt* die Verlängerung des Mandats der mit Resolution 34/111 von der Generalversammlung eingesetzten Kommission für die Friedensuniversität, die bis zur Einsetzung des Rats der Universität als Vorbereitungsorgan für die Friedensuniversität fungiert;

4. *dankt* dem Präsidenten und der Regierung Kostarikas für ihre Bemühungen, die Friedensuniversität so zu organisieren und zu finanzieren, daß sich keine finanziellen Belastungen für den Haushalt der Vereinten Nationen oder der Universität der Vereinten Nationen ergeben, wie dies in Ziffer 2 Buchstabe d) der Generalversammlungsresolution 34/111 gefordert wurde;

5. *gibt ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß möglichst viele Staaten dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beitreten werden.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

ANHANG

Internationales Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität und Satzung der Friedensuniversität

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ERRICHTUNG DER FRIEDENSUNIVERSITÄT

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 eine internationale Kommission eingesetzt und diese ersucht hat, in Zusammenarbeit mit der Regierung Kostarikas die Vorarbeiten für die Organisation, den Aufbau und die Aufnahme der Tätigkeit der Friedensuniversität zu übernehmen,

von dem Wunsche beseelt, die Empfehlungen der Kommission für die Friedensuniversität, denen sich die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung angeschlossen hat, in die Tat umzusetzen,

haben gemäß Generalversammlungsresolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 folgendes vereinbart:

¹⁴ A/35/468 mit Korr. 1, Anhang I

¹⁵ A/35/468 mit Korr. 1

Artikel 1

ERRICHTUNG DER FRIEDENSUNIVERSITÄT

Die Friedensuniversität (im folgenden als "die Universität" bezeichnet) wird hiermit errichtet, mit dem Auftrag, nach Maßgabe der im Anhang zu diesem Übereinkommen wiedergegebenen Satzung der Friedensuniversität tätig zu werden.

Artikel 2

SITZ DER UNIVERSITÄT

1. Der Sitz der Universität wird in Kostarika auf einem von der Regierung Kostarikas zu diesem Zweck gestifteten Grundstück errichtet.
2. Die Universität schließt mit der Regierung des Gastlands ein Amtssitzabkommen ab.

Artikel 3

RECHTSFÄHIGKEIT, VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

Die Universität verfügt im Gastland über die Rechtsfähigkeit und die Einrichtungen und genießt die Vorrechte und Immunitäten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich sind.

Artikel 4

FINANZIERUNG DER UNIVERSITÄT

1. Die Aufwendungen der Universität werden aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Stiftungen und sonstigen nichtstaatlichen Quellen und durch die Einnahmen aus Studiengeldern und mit diesen zusammenhängenden Gebühren bestritten.
2. Die Finanzierung der Universität darf keinerlei finanzielle Belastung für den Haushalt der Vereinten Nationen oder der Universität der Vereinten Nationen mit sich bringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, darf der Haushalt der Universität zu keinerlei Pflichtbeiträgen von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens führen.

Artikel 5

ÄNDERUNGEN

1. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können Änderungen desselben vorschlagen. Derartige Änderungsvorschläge werden dem Depositär zur Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien übermittelt. Der Depositär konsultiert die Parteien über das Verfahren zur Behandlung etwaiger Änderungsvorschläge.
2. Die im Anhang zu diesem Übereinkommen wiedergegebene Satzung der Friedensuniversität kann nach dem in Artikel 19 der Satzung festgehaltenen Verfahren vom Rat der Universität geändert werden.

Artikel 6

ENDGÜLTIGE UNTERZEICHNUNG BZW. BEITRITT

Dieses Übereinkommen steht bis zum 31. Dezember 1981 allen Staaten zur endgültigen Unterzeichnung bzw. zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

Artikel 7

INKRAFTTRETEN

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn zehn Staaten aus mehr als einem Kontinent es unterzeichnet haben bzw. ihm beigetreten sind. Für jeden Staat, der es nach Inkrafttreten unterzeichnet bzw. ihm nach Inkrafttreten beitrifft, tritt dieses Übereinkommen mit dem Datum der Unterzeichnung bzw. des Beitritts in Kraft.

Artikel 8

DEPOSITAR

Dieses Übereinkommen, dessen arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassung in gleicher Weise maßgebend sind, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der die Funktion eines Depositärs übernimmt.

ANHANG ZUM ÜBEREINKOMMEN

Satzung der Friedensuniversität

Artikel 1

ERRICHTUNG DER FRIEDENSUNIVERSITÄT

Die Friedensuniversität (im folgenden als "die Universität" bezeichnet) ist eine internationale Hochschule für den Frieden, die gemäß dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität, dessen integrierender Bestandteil diese Satzung bildet, unter Zugrundelegung der allgemeinen Grundsätze dieses Anhangs errichtet wird.

Artikel 2

ZIELE UND AUFGABEN

Die Errichtung der Universität erfolgt in der eindeutigen Absicht, der Menschheit eine internationale Hochschule für den Frieden zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, im Einklang mit den edlen Bestrebungen, die in der Charta der Vereinten Nationen verkündet wurden, bei allen Menschen den Geist der Verständigung, der Toleranz und der friedlichen Koexistenz zu fördern, die Zusammenarbeit zwischen den Völkern anzuregen und dazu beizutragen, daß die Hindernisse und Gefährdungen für Frieden und Fortschritt in der Welt vermindert werden. Zu diesem Zweck leistet die Universität einen Beitrag zur großen universellen Aufgabe der Friedenserziehung, indem sie sich durch interdisziplinäre Erforschung aller mit dem Frieden zusammenhängenden Fragen der Lehre, Forschung, postgradualen Ausbildung und Verbreitung von Kenntnissen widmet, die Grundvoraussetzung für die volle Entwicklung des Menschen und der Gesellschaft sind.

Artikel 3

RECHTSSTELLUNG

Die Universität erhält den gesetzlichen Status, den sie benötigt, um ihren Aufgaben und Zielen gerecht werden zu können. Die Universität, die sich dabei an ihre zutiefst humanistische Zielsetzung hält, genießt im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bei ihrer Tätigkeit Autonomie und akademische Freiheit.

Artikel 4

BEZIEHUNGEN ZU REGIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

1. Die Universität kann im Bildungsbereich mit Staaten sowie zwischenstaatlichen und sonstigen Organisationen oder Institutionen Assoziationen eingehen bzw. Abkommen schließen.
2. Insbesondere ist die Universität um eine enge Beziehung zur Universität der Vereinten Nationen bemüht. Die mögliche Assoziation der Universität mit der Universität der Vereinten Nationen sollte mit gemeinsamer Zustimmung beider Institutionen erfolgen.
3. In Anbetracht ihrer besonderen Aufgaben im Bildungsbereich unterhält die Universität enge Verbindungen zur Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel 5

ORGANISATION

Die organisatorische Struktur der Universität besteht aus folgenden Elementen:

- a) dem Rat der Friedensuniversität als Leitungsgremium der Universität;
- b) dem Rektor der Friedensuniversität als Hauptadministrator der Universität;
- c) der Internationalen Stiftung als unabhängig funktionierender finanzieller Trägerorganisation;
- d) dem Internationalen Dokumentations- und Informationszentrum für Friedenfragen;
- e) dem Internationalen Beratungsgremium der Friedensuniversität.

Artikel 6

ZUSAMMENSETZUNG DES RATS

1. Der Rat der Friedensuniversität ist die oberste Behörde der Universität. Ihm gehören an:

- a) folgende amtliche Mitglieder:
 - i) der Rektor
 - ii) die Fachbereichsdirektoren
 - iii) vier jeweils vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, vom Rektor der Universität der Vereinten Nationen bzw. vom Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen benannte Vertreter;
 - iv) zwei von der Regierung des Gastlandes benannte Vertreter;
- b) die folgenden zusätzlichen Mitglieder:
 - i) zehn vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in Absprache mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ernannte Vertreter der akademischen Gemeinschaft;
 - ii) drei Studenten als Vertreter der Studentenschaft.

2. Bei der Ernennung der Vertreter der akademischen Gemeinschaft, bei denen es sich um hervorragende Vertreter ihres Fachs handeln muß, ist auf eine möglichst breite akademische, geographische und kulturelle Verteilung zu achten.

3. Die Amtszeit der Vertreter der internationalen akademischen Gemeinschaft beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung ist möglich.

4. Die Amtszeit der Vertreter der Studentenschaft beträgt ein Jahr. Eine Wiederernennung ist möglich.

Artikel 7

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES RATS

Der Rat hat folgende Befugnisse:

- a) die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und Tätigkeit der Universität festzulegen;
- b) die zur Anwendung dieser Satzung und für den ordnungsgemäßen Betrieb der Universität erforderlichen Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, abzuändern bzw. aufzuheben;
- c) sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben;
- d) einen Ratspräsidenten und einen Stellvertretenden Ratspräsidenten für eine erneuerbare zweijährige Amtszeit zu wählen;
- e) den Rektor für eine fünfjährige erneuerbare Amtszeit zu wählen;
- f) auf Vorschlag des Rektors das Jahresprogramm und den Jahreshaushalt der Universität zu genehmigen und bei deren Durchführung mitzuwirken;
- g) sich mit dem Jahresbericht und sonstigen Berichten des Rektors über die Tätigkeit der Universität zu befassen;
- h) im Rahmen dieser Satzung die zur Durchführung der Aufgaben der Universität erforderlichen Organe und Dienststellen einzusetzen;
- i) diese Satzung nach im nachstehenden Artikel 19 beschriebenen Verfahren und vorbehaltlich der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung der Friedensuniversität abzuändern;
- j) die sonstigen Befugnisse wahrzunehmen, die ihm aufgrund dieser Satzung zustehen.

Artikel 8

TAGUNGEN DES RATS

Der Rat tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sondertagungen werden in den in den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rats angeführten Fällen abgehalten. Die Tagungen des Rats werden vom Rektor einberufen.

Artikel 9

BESCHLUSSFASSUNG

Soweit es nicht durch eventuelle Satzungsänderungen anders bestimmt wird, werden Beschlüsse des Rats mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen.

Artikel 10

DER REKTOR

Der Rektor der Friedensuniversität ist der oberste akademische und administrative Amtsträger der Universität. In dieser Eigenschaft trägt er die Gesamtverantwortung für die Organisation, Leitung und Verwaltung der Universität im Einklang mit den vom Rat festgelegten allgemeinen Grundsätzen.

Artikel 11

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES REKTORS

Der Rektor hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die vom Rat festgelegten Grundsätze durchzuführen;
- b) die Universität zu verwalten;
- c) das Programm, die Arbeitspläne und den jährlichen Haushaltsvoranschlag der Universität auszuarbeiten und diese dem Rat zur Genehmigung vorzulegen;
- d) die Arbeitsprogramme durchzuführen und die in dem vom Rat gebilligten Haushalt vorgesehenen Ausgaben zu tätigen;
- e) dem Rat Personen zu nennen, die für eine Mitgliedschaft im internationalen Beratungsgremium in Frage kommen;
- f) als Rechtsvertreter der Universität aufzutreten;
- g) die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Universität erforderlichen Mitarbeiter und Amtsträger zu ernennen bzw. zu berufen;

Der Rektor hat ferner alle sonstigen Aufgaben und Befugnisse, die ihm aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung bzw. aufgrund von Beschlüssen, Vorschriften und Bestimmungen des Rats übertragen werden.

Artikel 12

INTERNATIONALES DOKUMENTATIONS- UND INFORMATIONSZENTRUM FÜR FRIEDENSFRAGEN

Das internationale Dokumentations- und Informationszentrum für Friedensfragen bildet einen integrierenden Bestandteil des organisatorischen Aufbaus der Universität. Es soll dafür sorgen, daß die Universität ihre Aufgaben richtig erfüllt, indem es mit Friedensfragen zusammenhängende Daten und Informationen ermittelt, sammelt und verbreitet.

Artikel 13

INTERNATIONALES BERATUNGSGREMIUM

Das Internationale Beratungsgremium der Friedensuniversität setzt sich aus führenden Fachleuten der verschiedenen, an der Universität vertretenen Fachrichtungen zusammen. Das Gremium berät die Universität bei der Aufstellung ihrer akademischen Programme. Seine Arbeit unterliegt den vom Rat der Universität festgelegten Vorschriften.

Artikel 14

INTERNATIONALE STIFTUNG

Der Universität ist eine vom Rat in Absprache mit der Gastregieung eingesetzte internationale Stiftung angeschlossen. Diese besteht aus anerkannten Persönlichkeiten. Sie verfügt über ein eigenes Vermögen und fungiert unabhängig als finanzielle Trägerorganisation der Universität.

Artikel 15

LEHRKÖRPER UND MITARBEITER

1. Alle Mitglieder des Lehrkörpers werden aufgrund ihrer hohen akademischen Qualifikationen und ihres Engagements für die Aufgaben und Ziele der Universität unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen Vertretung im Hinblick auf die geographische Verteilung, die verschiedenen Gesellschaftssysteme, die kulturellen Traditionen, sowie auf Alter und Geschlecht ernannt. Von ihnen wird erwartet, daß sie den höchsten Ansprüchen an Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung und Integrität genügen.

2. Der Lehrkörper der Universität besteht aus dem Rektor, den akademischen Mitarbeitern, Gastprofessoren, Stipendiaten, akademischen Beratern und Forschungsmitarbeitern am Sitz der Universität und bei gegebenenfalls vom Rat festgelegten anderen Zentren bzw. Programmen außerhalb des Sitzes der Universität.

3. Der Rektor stellt aufgrund der vom Rat hierfür festgelegten Bedingungen und Modalitäten sowie im Einklang mit dieser Satzung das Verwaltungspersonal und sonstige Personal der Universität ein. Bei diesen Einstellungen sind die Aufgaben und Ziele der Universität gebührend zu beachten.

4. Im Einklang mit dieser Satzung kann der Rektor bei Bedarf auch nach eigenem Ermessen temporäre Mitglieder des Lehrkörpers und Mitarbeiter einstellen.

Artikel 16

STUDENTEN

Für die Studenten der Universität gelten die vom Rat festgelegten Zulassungsbedingungen. Dabei berücksichtigt der Rat, daß für eine weltweite Repräsentation gesorgt werden muß, wobei besonders auf die Beteiligung von Minderheiten zu achten ist. Die Universität sollte möglichst einen gleichen Anteil von Studenten und Studentinnen aufweisen.

Artikel 17

STUDIENPROGRAMME UND AKADEMISCHE TITEL

1. Hauptanliegen der Universität ist die Irenologie, zu der die Friedensforschung, die Erziehung zum Frieden und die Beschäftigung mit den Menschenrechten gehören. Die an der Universität durchgeführten Studien konzentrieren sich auf das Thema Weltfrieden. Der Abschluß eines Studienprogramms mit Irenologie als Pflichtfach ist Voraussetzung für jeden von der Universität verliehenen akademischen Grad.

2. Die Universität verleiht u.a. zu den vom Rat festgesetzten Bedingungen und Modalitäten den Magister- und Dokortitel.

Artikel 18

VERMÖGENSWERTE, FINANZIERUNG UND VERWENDUNG DER FINANZMITTEL

1. Die Vermögenswerte der Universität umfassen das von der Regierung Kostarikas als Sitz der Universität gestiftete Grundstück, die darauf befindlichen Einrichtungen sowie etwaige ihr zugewiesene Stiftungsfonds.

2. Die Universität bezieht ihre Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, von zwischenstaatlichen Organisationen, Stiftungen und sonstigen nichtstaatlichen Quellen sowie aus den Studiengeldern und den mit diesen zusammenhängenden Gebühren.

3. Die Universität kann über die Verwendung der ihr für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach Maßgabe der vom Rat ausgearbeiteten und gebilligten Finanzordnung frei verfügen.

Artikel 19

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Vorschläge zur Änderung dieser Satzung, die mit den Grundzielen und Hauptaufgaben der Universität und mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität vereinbar sind, können dem Rat von folgenden Stellen zugeleitet werden:

- a) von einem Vertragsstaat des Übereinkommens;
- b) vom Rektor;
- c) von jedem anderen Ratsmitglied.

2. Änderungen bedürfen zur Annahme der Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder.

3. Die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung der Friedensuniversität werden unverzüglich von jeder vom Rat verabschiedeten Satzungsänderung in Kenntnis gesetzt.

ANHANG ZUR SATZUNG

Allgemeine Grundsätze aufgestellt von der von der Generalversammlung mit Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 eingesetzten Kommission für die Friedensuniversität

1. Das Fortbestehen des Krieges in der Geschichte der Menschheit und die wachsende Bedrohung des Friedens in den letzten Jahrzehnten haben dazu geführt, daß sogar das Überleben der gesamten Menschheit in Frage steht und es zwingend erforderlich wird, Frieden nicht länger als Negativbegriff — als Ende eines Konflikts oder bloßen

diplomatischen Kompromiß — zu betrachten, sondern ihn mit Hilfe der wertvollsten und wirksamsten Kraft zu erreichen und zu sichern, die der Mensch besitzt: mit Hilfe von Bildung und Erziehung.

2. Der Friede ist erste und unwiderrufliche Verpflichtung eines Volkes und fundamentales Ziel der Vereinten Nationen, ja ihr eigentlicher Sinn und Zweck. Das beste Mittel, das zur Erlangung dieses höchsten Guts der Menschheit zur Verfügung steht — eben die Bildung und Erziehung — ist jedoch bisher ungenutzt geblieben.

3. Viele Völker und internationale Organisationen haben versucht, Frieden durch Abrüstung zu erreichen. Zwar sollten diese Anstrengungen fortgesetzt werden, doch ist, wie die Erfahrung zeigt, kein allzu großer Optimismus am Platze, so lange der menschliche Geist nicht schon von frühester Jugend an vom Gedanken des Friedens durchdrungen ist. Ein Kampf um den Frieden ohne Fundament in der Bildung und Erziehung der Menschen ist ein Teufelskreis, der durchbrochen werden muß.

4. An der Wende zum einundzwanzigsten Jahrhundert stehen heute alle Nationen und alle Menschen vor dieser Herausforderung. Wir müssen uns vornehmen, die vom Krieg bedrohte Menschheit durch Erziehung zum Frieden zu retten. Wenn Bildung und Erziehung als Instrument für Wissenschaft und Technik gedient haben, dann müssen sie erst recht auch dafür eingesetzt werden, dem Menschen zu diesem ersten aller Rechte zu verhelfen.

35/56 — Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

1. verkündet die am 1. Januar 1981 beginnende Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;

2. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebene Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1980

ANHANG

Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

INHALT

Abschnitt	Ziffern
I. Präambel	1-16
II. Gesamt- und Einzelziele	17-51
III. Maßnahmen	52-168
A. Handel	52-71
B. Industrialisierung	72-80
C. Ernährung und Landwirtschaft	81-95
D. Finanzierung der Entwicklung	96-114
E. Internationale Währungs- und Finanzfragen .	115
F. Technische Zusammenarbeit	116
G. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	117-125
H. Energie	126-127
I. Verkehrswesen	128-133
J. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	134-135
K. Am wenigsten entwickelte Länder, am schwersten betroffene Länder sowie Entwicklungsländer in Insel- und Binnenlage	136-155
L. Umweltschutz	156-158
M. Wohn- und Siedlungswesen	159-160
N. Katastrophenhilfe	161
O. Soziale Entwicklung	162-168
IV. Überprüfung und Erfolgskontrolle der neuen Internationalen Entwicklungsstrategie	169-180